

Bayerische Architektenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Stadtplanerinnen und Stadtplaner in Bayern nach Änderung des Baukammergesetzes (BauKaG)

**Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Mitgliedschaft in der
Bayerischen Architektenversorgung (BArchV)**

Februar 2016

Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung

Durch die Änderung des Baukammerngesetzes (BauKaG) werden Sie als Stadtplanerin oder Stadtplaner ab 1. August 2015 Mitglied der Bayerischen Architektenkammer. Dies hat zur Folge, dass Sie auch Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung werden.

Rechtsgrundlage für die Mitgliedschaft im Versorgungswerk sind Art. 35 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) und § 15 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV).

Die wichtigsten Fragen zu dieser Neuerung haben wir für Sie zusammengestellt.

1 Ich bin *nur* in die Stadtplanerliste eingetragen. Wie werde ich Mitglied in der Bayerischen Architektenversorgung (BArchV)?

An die Mitgliedschaft der Stadtplanerinnen und Stadtplaner in der Bayerischen Architektenkammer ist die Mitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung geknüpft. Durch Ihre Eintragung in die Stadtplanerliste der Architektenkammer werden Sie mit Inkrafttreten der Änderung des BauKaG also automatisch („kraft Gesetzes“) auch Pflichtmitglied bei der Bayerischen Architektenversorgung.

2 Ich bin bereits in die Architektenliste eingetragen. Was ändert sich durch meine zusätzliche Eintragung in die Stadtplanerliste?

Ihre bisherige Mitgliedschaft bei der BArchV wird fortgeführt. Allerdings basiert Ihre Mitgliedschaft im Versorgungswerk nun nicht mehr ausschließlich auf Ihrer Eintragung in die Architektenliste, sondern auch auf Ihrer Eintragung in die Stadtplanerliste und Sie bleiben Mitglied im Versorgungswerk, solange Sie in eine der beiden Listen eingetragen sind.

3 Ich bin bereits Mitglied in einer anderen berufsständischen Kammer und werde durch die Änderung des BauKaG nun auch Mitglied der Bayerischen Architektenkammer. Was hat dies zur Folge für meine Mitgliedschaft bei der BArchV?

Wenn Sie nicht nur Mitglied einer anderen berufsständischen Kammer sind, sondern bereits Mitglied eines anderen Architekten- oder Ingenieurversorgungswerks sind und diese Mitgliedschaft im Versorgungswerk fortsetzen, können Sie sich von der Pflichtmitgliedschaft in der BArchV befreien lassen. Sie müssen dies jedoch schriftlich bei der BArchV beantragen. Sollten Sie bereits von der Mitgliedschaft bei der BArchV befreit sein, beachten Sie bitte auch Nr. 4 und Nr. 8.2.

4 Ich war zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung bereits in die Stadtplanerliste eingetragen. Werde ich trotzdem Pflichtmitglied bei der BArchV?

4.1 Befreiung nach Art. 56 Abs. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) – Sonderbefreiungsrecht vom Versorgungswerk

Für diesen Personenkreis sieht Art. 56 Abs. 6 VersoG einen Sonderbefreiungstatbestand vor. Danach werden Sie auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der BArchV befreit, wenn Sie

- am 1. August 2015 in die Stadtplanerliste eingetragen waren und
- nicht bereits Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind.

Der Antrag kann bis zum 31. Juli 2016 gestellt werden. Sie werden dann rückwirkend zum 1. August 2015 befreit. Bei dieser Sonderbefreiung bleiben Sie als Stadtplanerin oder Stadtplaner Mitglied der Bayerischen Architektenkammer. Sie werden jedoch nicht Mitglied des Versorgungswerks.

Die Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk gilt nur, soweit und solange Sie allein auf Grund einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer als Stadtplanerin oder Stadtplaner Pflichtmitglied in der BArchV sind.

4.2 Opting-Out in der Architektenkammer

Durch die Änderung des BauKaG werden Sie Mitglied der Bayerischen Architektenkammer und somit auch der BArchV. Sie haben jedoch die Möglichkeit, der Mitgliedschaft in der Architektenkammer bis zum 31. Oktober 2015 schriftlich zu widersprechen (sog. Opting-Out-Regelung). Als Folge des Widerspruchs gegenüber der Architektenkammer werden Sie nicht Mitglied der Bayerischen Architektenkammer und dürfen auch den Titel „Stadtplanerin“ oder „Stadtplaner“ nicht mehr führen.

Da Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der BArchV die Mitgliedschaft bei der Bayerischen Architektenkammer ist, kommt in diesem Falle von Anfang an keine Mitgliedschaft im Versorgungswerk zustande.

5 Kann ich die Entscheidung für oder gegen die Mitgliedschaft im Versorgungswerk davon abhängig machen, ob ich als angestellte Stadtplanerin bzw. angestellter Stadtplaner von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werde?

Nein, diese Möglichkeit besteht nicht. Durch die Mitgliedschaft in der Kammer, werden Sie kraft Gesetzes Pflichtmitglied bei der BArchV, unabhängig davon ob Sie freiberuflich oder angestellt tätig sind und ob Sie von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden oder nicht.

Sollten Sie nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden bzw. befreit werden können und die o.g. Voraussetzungen (siehe Nr. 4.1) für die Befreiung nach Art. 56 Abs. 6 VersoG erfüllen, können Sie sich bis zum 31. Juli 2016 entscheiden, ob Sie den Antrag auf Befreiung von der Mitgliedschaft stellen. Sie werden dann rückwirkend zum 1. August 2015 von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Anderenfalls fallen Beiträge an das Versorgungswerk an (vgl. Nr. 9).

6 Ich bin Hochschulabgänger der Fachrichtung Stadtplanung und noch nicht in der Stadtplanerliste eingetragen. Kann ich nun Mitglied in der BArchV werden?

Ja, als Hochschulabgängerin oder Hochschulabgänger eines Studiums mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit, das zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, beispielsweise

- der Stadtplanung,
- der Architektur mit Schwerpunkt im Städtebau,
- der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau,
- der Landschaftsplanung mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus

erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk, sofern Sie eine praktische Tätigkeit zur Eintragung in die Stadtplanerliste ausüben.

7 Wann beginnt meine Mitgliedschaft in der BArchV?

Grundsätzlich werden **Mitglieder der Architektenkammern** mit dem Tag der Eintragung in die Stadtplaner- oder Architektenliste auch Mitglied der BArchV. Nur für die Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die durch die Änderung des BauKaG Mitglied der Architektenkammer geworden sind, beginnt die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk nicht mit dem Tag der Eintragung, sondern mit dem Tag des Inkrafttretens der Gesetzesänderung. Die Mitgliedschaft ist unabhängig von der Art der Berufsausübung (freischaffend, angestellt, beamtet, arbeitssuchend) und von der Höhe des Berufseinkommens.

Als **Absolventin oder Absolvent** beginnt die Mitgliedschaft bei der BArchV mit dem Tag, an dem Sie uns das Vorliegen der Voraussetzungen (vgl. Nr. 6) schriftlich über einen Erhebungsbogen mitteilen. Dabei begründen wir die Mitgliedschaft rückwirkend zum Vorliegen dieser Voraussetzungen, wenn der Erhebungsbogen innerhalb von drei Monaten danach beim Versorgungswerk eingeht, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Änderungen im BauKaG. Den Erhebungsbogen senden wir Ihnen auf Anfrage gerne zu.

8 Besonderheiten

8.1 Ich wurde in der Vergangenheit aufgrund einer bis 31. Dezember 2005 geltenden Sonderregelung der BArchV-Satzung bereits wegen Vollendung des 45. Lebensjahres von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ausgenommen. Gilt dieser Ausnahmetatbestand nun für mich als Stadtplanerin bzw. Stadtplaner weiter?

Der Ausnahmetatbestand gilt dann für Sie weiter, wenn Sie seither, d.h. ohne Unterbrechung bis zum 1. August 2015, bereits über die Architektenliste Mitglied der Architektenkammer waren.

8.2 Ich wäre eigentlich bereits durch meine Eintragung in die Architektenliste Mitglied im Versorgungswerk, bin aber von dieser Mitgliedschaft befreit. Entsteht nun durch meine Eintragung in die Stadtplanerliste erneut eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk?

Wenn Sie als Stadtplanerin oder Stadtplaner zugleich in die Architektenliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragen sind und von der Mitgliedschaft bei der BArchV nach § 16 der Satzung befreit sind (z.B. wegen Mitgliedschaft in einem anderen Architekten- oder Ingenieurversorgungswerk), bleibt die bisherige Befreiung bestehen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Grund der Befreiung weiterhin vorliegt. Sobald die ursprüngliche Befreiungsvoraussetzung wegfällt, werden Sie erneut Pflichtmitglied.

Sofern Sie bei Inkrafttreten des BauKaG-Änderungsgesetzes zum 1. August 2015 nicht mehr in die Architektenliste eingetragen waren, sondern **ausschließlich** in die Stadtplanerliste eingetragen sind und die Frist des Sonderbefreiungsrechts (vgl. Nr. 4) noch nicht abgelaufen ist, dann können Sie sich aufgrund des Sonderbefreiungsrechts erneut von der Pflichtmitgliedschaft beim Versorgungswerk befreien lassen.

8.3 Ich Sorge bereits seit Jahren für meine Altersrente, meine Hinterbliebenen und den Fall der Berufsunfähigkeit über bspw. eine private Lebens- bzw. Rentenversicherung vor. Hat dies Auswirkungen auf meine Mitgliedschaft beim Versorgungswerk?

Nein. Diese private Absicherung erfüllt keine der Voraussetzungen für eine Befreiung von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Auch können Ihre Beiträge zur privaten Altersversorgung nicht auf die Beiträge der BArchV angerechnet werden.

Sofern Sie bei Inkrafttreten der Änderungen im BauKaG in die Stadtplanerliste eingetragen waren, dann steht Ihnen ein Sonderbefreiungsrecht von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk zu (siehe Ziffer 4).

9 Wie hoch ist der Beitrag den ich an die BArchV zu entrichten habe und welche Leistungen erhalte ich dafür?

9.1 Beitrag

Grundsätzlich werden einkommensbezogene Beiträge im Rahmen von Höchst- und Mindestgrenzen aus Ihrer Tätigkeit als Architekt/in und/oder Stadtplaner/in erhoben.

Sind Sie **freischaffend** tätig, so zahlen Sie 15 % des Gewinns aus selbständiger Arbeit; mindestens jedoch den (halben) Mindestbeitrag. Bei Existenzgründung besteht die Möglichkeit der Beitragsermäßigung auf 7,5 %.

Sind Sie **angestellt** tätig und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, zahlen Sie den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zu entrichten wäre (siehe auch Nr. 10).

HINWEIS: Nach Auskunft der DRV Bund sind Personen, deren Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenkammer ausschließlich auf der Eintragung in die Stadtplanerliste basiert, nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiungsfähig.

Für eine erfolgreiche Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ist empfehlenswert, eine **Doppeleintragung** (neben der Eintragung in die **Stadtplanerliste** zusätzlich in einer der Fachrichtungen der **Architektenliste**, konkret: Architekt/in oder Landschaftsarchitekt/in) vorzunehmen. Schon bislang ist die überwiegende Zahl der Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowohl in der Stadtplanerliste als auch in einer der vorgenannten Fachrichtungen der Architektenliste eingetragen.

Sofern Sie **als Angestellte/r oder rentenversicherungspflichtig Beschäftigte/r nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit** werden, setzt die BArchV als Beitragsuntergrenze den Mindestbeitrag oder auf Antrag den halben Mindestbeitrag fest. Dieser Beitrag an das Versorgungswerk fällt dann neben Ihren Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung an (in 2016: EUR 165,60 bzw. EUR 82,80 monatlich).

Die BArchV bildet für diesen Fall neben Ihrer einkommensbezogenen Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung eine zusätzliche Absicherung im Alter, für den Fall der Berufsunfähigkeit sowie für Ihre Hinterbliebenen. Darüber hinaus können die Beiträge an das Versorgungswerk grundsätzlich wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden.

9.2 Versorgungsleistungen

Ab Vollendung der Regelaltersgrenze haben Sie einen Anspruch auf **Altersruhegeld** („Rente“). Die Regelaltersgrenze liegt für Mitglieder ab Geburtsjahr 1964 beim vollendeten 67. Lebensjahr. Das Altersruhegeld können Sie - gegen Abschläge - auch vorzeitig in Anspruch nehmen, frühestens jedoch mit Vollendung des 62. Lebensjahres.

Darüber hinaus erhalten Sie ein **Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit**, sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihren Beruf als Stadtplaner/in oder Architekt/in nicht mehr ausüben können und die Möglichkeit des vorgezogenen Altersruhegeldes noch nicht besteht.

Mit den eingezahlten Beiträgen sind auch die **Hinterbliebenen** (Witwen und Witwer sowie Halb-/Vollwaisen und eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz) abgesichert.

Der Umfang der Beitragszahlungen während der Mitgliedschaftszeit bestimmt maßgeblich die Höhe des Ruhegeldes. Im Fall der Berufsunfähigkeit ist die Mitgliedschaftsdauer mitentscheidend. Gerne führen wir auf Anfrage eine entsprechende Vorausberechnung Ihres Ruhegeldes durch.

10 Wie wirkt sich eine Pflichtmitgliedschaft bei der BArchV auf meine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus, wenn ich ...?

10.1 ... nach Inkrafttreten der Änderung im BauKaG erstmals Mitglied im Versorgungswerk werde und *noch nicht* von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht *befreit* bin?

Sind Sie als Stadtplanerin oder Stadtplaner rentenversicherungspflichtig beschäftigt (z.B. Angestellte oder Angestellter), unterliegen Sie der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber führt die Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung ab.

Für die ausschließlich in die Stadtplanerliste der Bayerischen Architektenkammer eingetragenen Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie die Absolventinnen und Absolventen dieser Fachrichtung besteht nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) keine Möglichkeit, sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Die Grundsatzabteilung verweist in ihrer Ablehnung auf § 6 Abs. 1 Satz 3 SGB VI. Danach müsse für eine grundsätzliche Befreiungsfähigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht für die betreffende Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer am jeweiligen Ort der Beschäftigung bestanden haben.

Eine Befreiung stehe denjenigen nicht zu, die nur aufgrund einer nach dem Stichtag erfolgten Erweiterung des Personenkreises Pflichtmitglied der berufsständischen Kammer geworden sind (z.B. Stadtplaner/innen in Bayern). Die Stadtplaner/innen in Bayern seien zum 01. August 2015 und damit nach dem Stichtag 31. Dezember 1994 Pflichtmitglied der Bayerischen Architektenkammer geworden.

10.2 ... *bereits als angestellte Architektin bzw. angestellter Architekt von der Rentenversicherungspflicht befreit bin?*

Falls Sie aufgrund Ihrer Eintragung in der Architektenliste auch als Architektin oder Architekt Stadtplanungsleistungen erbringen („Doppeleintragung in Architektenliste und Stadtplanerliste“), so sind diese Einkünfte von der Befreiung als Architektenleistungen wie bislang schon erfasst.

Angesichts der nach Auffassung der DRV Bund fehlenden Befreiungsfähigkeit der *ausschließlich* in der Stadtplanerliste eingetragenen Personen, empfehlen wir dringend eine bereits bestehende Eintragung in die Architektenliste beizubehalten, wenn Sie als angestellte/r Architekt/in auch Stadtplanungsleistungen erbringen.

Beachten Sie, dass Ihre Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis gilt, für das Sie befreit worden sind.

Sofern Sie mehrere Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig ausüben, so ist für jedes der Beschäftigungsverhältnisse ein gesonderter Befreiungsantrag zu stellen.

Noch Fragen?

Weitere Informationen zum Versorgungswerk erhalten Sie auf unseren Internetseiten www.barchv.de. Dort steht Ihnen unter Rubrik *Wir für Sie* → *Broschüren* auch eine Informationsbroschüre zum Versorgungswerk als Download zur Verfügung.

Darüber hinaus beantworten wir Ihre Fragen gerne unter der Telefonnummer 089 9235 7350 oder per E-Mail barchv@versorgungskammer.de.